

# Statuten «Bildung und Betreuung»

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 *Name, Sitz und Rechtsstellung*

- 1 Bildung und Betreuung mit der Zusatzbezeichnung «Schweizerischer Verband für schulische Tagesbetreuung» ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Fachstelle.

### Art. 2 *Wesen und Zweck*

- 1 Bildung und Betreuung ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Bildung und Betreuung ist der schweizerische Fachverband für schulergänzende Angebote im Sinne von Absatz 3 für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter (gemäss HarmoS).
- 3 Der Verein fördert den Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung der verschiedenen Bildungs- und Betreuungsangebote wie Mittagstische, Tageshorte, Tagesstrukturen und Tagesschulen.
- 4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 3 *Aufgaben*

- 1 Bildung und Betreuung.
  - berät, koordiniert und vernetzt die Akteure im Bereich der Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
  - erarbeitet fachliche Grundlagen wie Instrumente zur Qualitätssicherung und stellt diese im Rahmen seiner Dokumentations- und Informationsstelle zur Verfügung.
  - unterstützt den Transfer von der Wissenschaft in die Praxis
  - fördert die Gründung und Entwicklung von kantonalen und regionalen Dachverbänden.
  - nimmt Einfluss auf die Entwicklung der Aus- und Weiterbildung.
  - setzt sich in der Öffentlichkeit und in der Politik für ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot im Rahmen der Volksschule in guter Qualität ein.
- 2 Bildung + Betreuung kann Aufgaben an die kantonalen oder regionalen Dachverbände delegieren. Dabei beteiligt sich Bildung und Betreuung angemessen an den Kosten.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 *Voraussetzungen und Kategorien*

- 1 Die Mitgliedschaft bei Bildung und Betreuung setzt die Gutheissung des Vereinszwecks voraus.
- 2 Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:
  - Kollektivmitglieder
    - Kantonale und regionale Dachverbände
    - Träger und Einrichtungen von schulischen und schulergänzenden Tagesbetreuungsangeboten
  - Einzelmitglieder
    - Organisationen, die keine schulische oder schulergänzende Tagesbetreuungsangebote führen
    - Einzelpersonen

### Art. 5 *Erwerb und Erlöschen*

- 1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch.
- 2 Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung auf das Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.
- 3 Wer gegen die Zielsetzungen von Bildung und Betreuung verstösst, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

### Art. 6 *Rechte der Mitglieder*

- 1 Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung zu. Es kann an den Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen.
- 2 Jedes anwesende Einzelmitglied hat an den Versammlungen eine Stimme. Kollektivmitglieder haben grundsätzlich eine Stimme pro anwesende Person.
- 3 Die GV legt das Stimmgewicht von Kollektivmitgliedern für das folgende Vereinsjahr fest.

### Art. 7 *Pflichten der Mitglieder*

- 1 Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Zielsetzungen von Bildung und Betreuung anzuerkennen und bei deren Verwirklichung nach seinen Möglichkeiten mitzuarbeiten.
- 2 Jedes Mitglied leistet den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

### III. ORGANE

#### **Art. 8 Die Generalversammlung (GV)**

- 1 Sie ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Einberufung kann auch durch einen Antrag eines Fünftels aller Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 2 Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden drei Wochen im Voraus zugestellt werden. Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn der GV bei der Fachstelle eingetroffen sein.
- 3 Der GV hat folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
  - Wahl des Vorstandes und der Präsidentin bzw. des Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren
  - Wahl einer Rechnungsrevisorin bzw. eines Rechnungsrevisors für die Amtsdauer eines Jahres
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr
  - Festsetzung des Stimmgewichts von Dachverbänden, Trägern und Einrichtungen für das nächste Vereinsjahr
  - Änderung der Statuten
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens

#### **Art. 9 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vize-Präsidentin bzw. dem Vize-Präsidenten, sowie höchstens acht weiteren Mitgliedern. Für Buchhaltung und Aktuariat ist die Fachstelle zuständig.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der durch die GV gewählten Präsidentin bzw. dem Präsidenten selbst und tagt regelmässig. Im Weiteren hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine Einberufung zu beantragen.

- 3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Vertretung von Bildung und Betreuung nach aussen
  - Einberufen der Generalversammlung
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Einsetzen und Betreuen von Fachgruppen
  - Planung und Durchführung von Aktivitäten
  - Einsetzen und Führen der Fachstelle
  - Im Weiteren stehen dem Vorstand sämtliche Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Er kann einzelne Aufgaben an die Fachstelle delegieren.
- 4 Rechtsverbindlich kollektiv zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident sowie jedes Vorstandsmitglied und der Fachstellenleiter / die Fachstellenleiterin in Verbindung mit einem der beiden oben Genannten.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Spesen und Barauslagen zurückerstattet. Die Sitzungsschädigung liegt nicht höher als die Entschädigung in Gemeindegremien.  
Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Art. 10 Die Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt ihr Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

### IV. DIE FINANZEN

#### **Art. 11 Die Mittel**

- 1 Die Aufwendungen von Bildung und Betreuung werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und anderweitige Einnahmen gedeckt.

#### **Art. 12 Die Rechnungsführung**

- 1 Das Budget wird durch den Vorstand erstellt. Die Rechnungsführung obliegt der Fachstelle. Sie wird durch die Revisionsstelle einmal jährlich überprüft.
- 2 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 13 Statutenrevision

- 1 Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.  
Statutenänderungen sind mit der Einladung zur GV anzukünden.

### Art. 14 Die Auflösung

- 1 Die Auflösung von Bildung und Betreuung erfolgt unter den Bedingungen von Art. 13.
- 2 Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand amtiert als Liquidator.
- 3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 15 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 26. Oktober 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen des Vereins Tagesschulen Schweiz vom 14. Mai 2002.

Zürich, 27. Oktober 2009  
Die Präsidentin



Silvia Schenker

Der Fachstellenleiter



Markus Mauchle

Anhang zu den Statuten

### Mitgliederbeiträge ab 2010

Beschluss der Generalversammlung vom 26. Oktober 2009

Kantonale und Regionale Dachverbände, Mindestbeitrag (Der Vorstand kann mit den einzelnen Dachverbänden höhere Beiträge aushandeln.)	400.-
Betreuungsangebot mit ausschliesslich ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	60.-
Betreuungsangebot mit bis zu 4 Vollzeitstellen	100.-
Betreuungsangebot mit über 4 bis 8 Vollzeitstellen	200.-
Betreuungsangebot mit mehr als 8 Vollzeitstellen	300.-
Organisationen, die keine schulische oder schulergänzende Tagesbetreuungsangebote führen	150.-
Einzelpersonen	60.-

Bildung und Betreuung  
Rötelstrasse 11  
Postfach  
8042 Zürich

044 361 42 88  
fachstelle@bildung-betreuung.ch